

## **Antrag**

**der Fraktion der PDS**

### **Wiedererhebung der Vermögensteuer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert

dem Deutschen Bundestag bis zum 30. März 1999 einen Gesetzentwurf für die Wiedererhebung der Vermögensteuer auf der Basis einer reformierten Bemessungsgrundlage vorzulegen.

Bonn, den 28. Oktober 1998

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

#### **Begründung**

Die gesellschaftliche Akzeptanz eines Steuersystems wird im wesentlichen von der gerechten Lastenverteilung auf die Bürgerinnen und Bürger bestimmt. Die bisherige Bundesregierung hat jedoch mit zahlreichen Entlastungen bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung, der Verschiebung von der direkten zur indirekten Besteuerung und letztlich der Aussetzung der Vermögensteuer maßgeblich dazu beigetragen, daß Einkommensstarke und Vermögende nicht mehr entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden und damit eine gerechte Steuer- und Abgabenbelastung nicht mehr gegeben ist. So stieg der Anteil von durch die Bürgerinnen und Bürger zu entrichtenden Steuern (z.B. Mehrwert-, Lohn- oder Mineralölsteuern) auf über 70 % am gesamten Steueraufkommen, während der Anteil der Unternehmensteuern auf unter 18 % gesunken ist. Ergebnis dieser unsozialen und desolaten Finanzpolitik ist – neben einer sinkenden Akzeptanz der Steuerlast – die anhaltende Finanzkrise der öffentlichen Haushalte. Nach jüngsten Presseveröffentlichungen ist für das Jahr 1999 mit einer Finanzierungslücke von bis zu 20 Mrd. DM zu rechnen. Darüber hinaus bestehen weitere Haushaltsrisiken von über 20 Mrd. DM und es werden für 1999 10 bis 15 Mrd. DM weniger Steuereinnahmen, als

noch im Mai 1998 geschätzt, zu erwarten sein. Aus diesem Grund sind rasche Maßnahmen zur Beendigung der Finanzmisere der öffentlichen Kassen erforderlich.

In Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das Sozialstaatsprinzip verankert. Danach hat der Staat für einen Ausgleich sozialer Gegensätze und eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Wesentliches Instrument ist dabei die Erhebung von Steuern, so u.a. die Vermögensteuer. Durch die Erhebung von Steuern ist der Staat letztlich in der Lage, Sozialleistungen zu finanzieren und ein Korrektiv in bezug auf die Einkommens- und Vermögensverteilung einzubauen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 22. Juni 1995 den sog. „Halbteilungsgrundsatz“ auf, nach dem die steuerliche Gesamtbelastung des Soll-Ertrages in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand liegen sollte. Dies nahm die bisherige Bundesregierung zum Anlaß, die Vermögensteuer auszusetzen. Damit gab sie ein wichtiges Instrument des sozialen Ausgleichs aus der Hand. Es wurde gleichzeitig die Tatsache ignoriert, daß aus Vermögensbesitz eine eigenständige und zusätzliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erwächst, und bewußt auf die Nutzung der Leistungsfähigkeit großer Vermögen verzichtet. Darüber hinaus wird der Staat zur Passivität gegenüber einer sich aus der Anhäufung von Vermögen ergebenden Eigendynamik verurteilt. Die Vermögensteuer ist ein wesentlicher Bestandteil eines gerechten und ökonomisch rationalen Steuersystems. Das Gebot der Besteuerung großer Vermögen ergibt sich neben dem Sozialstaatsprinzip auch aus Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, nach dem Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich der privaten Nutzung und dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen hat.

Der vom Verfassungsgericht in seinem Urteil eingeforderte Schutz des Eigentums wurde bereits in der Vergangenheit – trotz Erhebung der Vermögensteuer – nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil: In den Jahren 1980 bis 1995 hat sich das Geldvermögen der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland verdreifacht und betrug unter Abzug der Konsumenkredite 4,3 Billionen DM (1995). Dabei konzentriert sich mehr als die Hälfte der Geldvermögen auf nur 10 % der Haushalte, während 50 % der Haushalte mit lediglich 1,2 % an den Geldvermögen und damit an den Einkommen an ihnen beteiligt sind.

Zu diesen von Politik, Wissenschaft und Rechtsprechung gleichermaßen vorgebrachten Einwänden kommt, daß der ohnehin umstrittene „Halbteilungsgrundsatz“ des Bundesverfassungsgerichts durch einen Beschluß des Bundesfinanzhofes vom 17. Juli 1998 (VI B 81/97) als verfassungsrechtlich nicht bindend erklärt wurde. Folglich existieren für die Erhebung der Vermögensteuer auf der Grundlage einer reformierten Bemessungsgrundlage auch aus Sicht der Auslegung des Grundgesetzes keine Hindernisse.

Die Aussetzung der Vermögensteuer durch die bisherige Bundesregierung wurde sowohl seitens der SPD als auch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN reichten in der 13. Wahlperiode Gesetzentwürfe zur Neuregelung der Vermögensteuer (Drucksachen 13/5504 und 13/4838) in den Deutschen Bundestag ein.

Die fortlaufende Erhebung der Vermögensteuer wird darüber hinaus auch von zahlreichen Vertretungen der Bundesländer befürwortet. So appellierte der Hessische Landtag am 6. November 1996 an die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, die Vermögensteuer nicht abzuschaffen und am Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit festzuhalten. Die Länder Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein brachten einen Gesetzentwurf (BR-Drucksache 423/96) zur Neuregelung der Vermögensteuer in den Bundesrat ein. Somit liegen umfangreiche Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Vermögensteuer vor, die es ermöglichen könnten, daß die Vermögensteuer kurzfristig wieder erhoben wird. Vor diesem Hintergrund ist die von den Koalitionspartnern vorgesehene Bildung einer Sachverständigenkommission zur Vermögensteuer überflüssig.